

Antrag

der Abg. Beate Fauser u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Mehrwertsteuerentlastung für das Handwerk

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch die Mehrwertsteuerausfälle wären, wenn man die Mehrwertsteuersätze für das Handwerk halbieren würde;
2. wie viel Schwarzarbeit schätzungsweise durch eine Senkung der Mehrwertsteuer vermieden werden könnte und welche Steuermehreinnahme dies für den Fiskus bedeuten würde;
3. welche Erfahrung Frankreich fünf Jahre nach Einführung der reduzierten Mehrwertsteuersätze im Handwerk gemacht hat;
4. wie hoch die Steuer- und Abgabenlast eines durchschnittlichen Haushalts mit einem Brutto-Einkommen von 40.000 Euro und 2 Kindern ist;
5. wie hoch die durchschnittliche Mehrwertsteuerbelastung eines Hartz-IV-Empfängers ist;
6. wie hoch die Mehrwertsteuersätze für Handwerksbetriebe in den anderen 26 EU-Staaten sind;

7. welche reduzierten Mehrwertsteuersätze es in den anderen EU-Staaten außerhalb des Handwerks für andere Berufszweige gibt.

24. 07. 2008

Fauser, Dr. Rülke, Kluck, Chef, Kleinmann FDP/DVP

Begründung

Die Bürger und Bürgerinnen in Baden-Württemberg und unsere Unternehmen sind durch direkte und indirekte Steuern und Abgaben in der EU überproportional belastet. Viele Firmen betonen, dass sie neben den hohen Gebühren und Abgaben, Steuern und Bürokratiekosten ihren Mitarbeitern keine angemessenen Gehälter mehr bezahlen können. Es muss daher in unserem Sinne sein, dass hart arbeitende Unternehmer und ihre Mitarbeiter/-innen wieder mehr Netto vom Brutto in der Tasche haben. Dies würde übrigens zu mehr Leistungsbereitschaft und Motivation bei der Arbeit führen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 5. September 2008 Nr. 3-S 705.6/9 nimmt das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch die Mehrwertsteuerausfälle wären, wenn man die Mehrwertsteuersätze für das Handwerk halbieren würde;

Zu 1.:

Die Mindereinnahmen bei einer Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf 9,5 % würden sich auf Basis einer Umsatzschätzung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e. V. auf bundesweit rd. 15,5 Mrd. € belaufen. Unter Berücksichtigung des bundesstaatlichen und kommunalen Finanzausgleichs würden davon rd. 690 Mio. € auf das Land Baden-Württemberg und rd. 250 Mio. € auf dessen Kommunen entfallen. Bei der Ermittlung der Steuerausfälle wurde unterstellt, dass der ermäßigte Steuersatz für die Handwerkerleistung insgesamt (Arbeitsleistung einschl. Material) Anwendung findet.

Die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ist von EU-rechtlichen Vorgaben abhängig. Anhang III der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG sieht derzeit für Handwerkerleistungen keinen ermäßigten Steuersatz vor. Anhang IV, der den Mitgliedstaaten auf Antrag für bestimmte Handwerkerleistungen einen ermäßigten Steuersatz einräumt, gilt – da von

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

der Bundesregierung kein entsprechender Antrag gestellt wurde – nicht für Deutschland.

2. wie viel Schwarzarbeit schätzungsweise durch eine Senkung der Mehrwertsteuer vermieden werden könnte und welche Steuermehreinnahme dies für den Fiskus bedeuten würde;

Zu 2.:

Die zu Jahresbeginn veröffentlichte Prognose von Prof. Friedrich Schneider von der Universität Linz und dem Institut für angewandte Wirtschaftsforschung in Tübingen geht davon aus, dass die Schattenwirtschaft in Deutschland im Jahr 2008 ein Volumen von rd. 347 Milliarden Euro umfasst. In der Branchenverteilung werden im Jahr 2008 auf das Baugewerbe und Handwerk etwa 38 % (rd. 132 Mrd. Euro) des Schattenwirtschaftsvolumen entfallen, gefolgt von den Bereichen „Andere Gewerbebetriebe und Industriebetriebe“ und Dienstleistungsbetriebe (Hotels, Gaststätten, etc.) mit je 17 %. In sonstigen Gewerbebetrieben und haushaltsnahen Dienstleistungen (wie z. B. Pflege- oder Reinigungsdienstleistungen) werden 15 % des Schattenwirtschaftsvolumen, in der Unterhaltungs- und Vergnügungsbranche weitere 13 % erwirtschaftet. Der Anteil der Schattenwirtschaft in Deutschland beläuft sich danach – gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) – auf rd. 14,2 %.

Nach Schätzungen des Linzer Ökonomen Prof. Friedrich Schneider könnte eine komplette Mehrwertsteuerbefreiung arbeitsintensiver Dienste das Ausmaß der Schwarzarbeit in Deutschland um rd. 6 Milliarden Euro in zwei Jahren verringern.

Eine Senkung des Umsatzsteuersatzes führt zwangsläufig zu einer Minderung des Umsatzsteueraufkommens (vgl. Ziffer 1). Aus fiskalpolitischer Sicht würden den Umsatzsteuerausfällen aufgrund eines reduzierten Umsatzsteuersatzes zum einen Zusatzeinnahmen des Staates aus Steuern und Sozialabgaben und zum anderen Einsparungen bei den Transferleistungen aufgrund der Verringerung der Arbeitslosigkeit gegenüberstehen. Schätzungen hierzu liegen nicht vor.

3. welche Erfahrung Frankreich fünf Jahre nach Einführung der reduzierten Mehrwertsteuersätze im Handwerk gemacht hat;

Zu 3.:

Dem Wirtschaftsministerium ist als zuletzt veröffentlichte Studie zu den Erfahrungen in Frankreich die Studie des französischen Interessenverbands des Handwerks und der kleinen Bauunternehmen vom Mai 2005 bekannt (CAPEB-Studie), die die Auswirkungen des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in den Jahren 1999 bis 2004 untersuchte. Danach hat die Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für lohnintensive Dienstleistungen, insbesondere für Renovierungsarbeiten an privaten Gebäuden, in Frankreich zu positiven Auswirkungen geführt. Die Studie spricht über den gesamten Zeitraum von

- 53.000 zusätzlichen Arbeitsplätzen
- 7 % mehr Wirtschaftsleistung im Renovierungssektor der Bauwirtschaft
- 3,8 Milliarden mehr Wirtschaftsleistung für die gesamte französische Volkswirtschaft und
- einem signifikanten Rückgang der Schwarzarbeit.

4. wie hoch die Steuer- und Abgabenlast eines durchschnittlichen Haushalts mit einem Brutto-Einkommen von 40.000 Euro und 2 Kindern ist;

Zu 4.:

Dem Finanzministerium liegen keine Erhebungen/Ermittlungen über die Steuer- und Abgabenlast eines durchschnittlichen Haushalts vor.

Bei einem 40-jährigen verheirateten Arbeitnehmer mit 2 Kindern mit einem jährlichen Bruttolohn von 40.000 € beträgt die Jahreslohnsteuer 4.294 €. Ist der Arbeitnehmer alleinerziehend erhöht sich der Lohnsteuerabzug auf 7.445 €. Der Alleinerziehende zahlt außerdem neben der Lohnsteuer noch einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 208,34 €. In beiden Fällen belaufen sich die jährlichen Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung auf ca. 8.170 €.

5. wie hoch die durchschnittliche Mehrwertsteuerbelastung eines Hartz-IV-Empfängers ist;

Zu 5.:

Welche finanziellen Leistungen einem „Hartz-IV-Empfänger“, verstanden als Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) nach dem SGB II, zustehen können, hängt von dessen Hilfebedürftigkeit ab (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 9 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Nach § 19 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als ALG II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung gem. § 20 SGB II) einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II); zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistung.

Die Regelleistung umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 Abs. 1 SGB II). In § 21 SGB II sieht das Gesetz einzelne Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt vor (Mehrbedarfe für werdende Mütter, Mehrbedarf für alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf erwerbsfähiger behinderter Hilfebedürftiger bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Mehrbedarf für medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung).

Sowohl die Regelleistung als auch die Mehrbedarfsleistungen sind Pauschalbeträge; individuelle Ausgaben beeinflussen die Höhe der Regelleistung und der Mehrbedarfe nicht. Alleine für den Mehrbedarf für medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung ist ein (pauschaler) Betrag in angemessener Höhe festzusetzen. Dieser orientiert sich am Einzelfall.

Die Höhe der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II beträgt für die Zeit ab 1. Juli 2008 für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 351 Euro (Bekannt-

machung vom 26. Juni 2008 BGBl. I S. 1102; zuvor: ab 1. Januar 2005: € 345, ab 1. Juli 2007: € 347). Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) beträgt 80 vom Hundert dieser Regelleistung.

Grundlage der Berechnung der monatlichen Regelleistung für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, war die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erhobene Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, die auf den Stand 1. Juli 2003 hochgerechnet wurde.

Das EVS-Modell lässt keine Rückschlüsse auf einzelne tatsächliche Ausgaben des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu.

6. wie hoch die Mehrwertsteuersätze für Handwerksbetriebe in den anderen 26 EU-Staaten sind;

7. welche reduzierten Mehrwertsteuersätze es in den anderen EU-Staaten außerhalb des Handwerks für andere Berufsweige gibt.

Zu 6. und 7.:

Die in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Mehrwertsteuersätze ergeben sich aus dem EU-Dokument (DOK/2441/2008 – DE)¹⁾. Bezüglich der Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze gemäß Anhang IV der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten wird im Übrigen auf die Stellungnahme des Finanzministeriums zum Antrag der Abg. Dr. Reinhard Löffler u. a. CDU vom 7. August 2007 (Drucksache 14/1462) verwiesen.

Stächele

Finanzminister

¹⁾ Das EU-Dokument ist im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf